

Nr. 3

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. Februar 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 26) Vorbereitung der Kirchensteuereinzahlung für 1925; 27) Tagung der Landes Synode; 28) Vorveranschlagung für 1925; 29) Trauung Nichtkonfirmerter; 30) Gemeindeberichte; 31) Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur; 32) Geburtenrückgang; 33) Evangelisches Literaturblatt „Eckart“; 34) Kollekte für den Erwerb des Hainstein-Grundstücks in Eifenach; 35) Kollekte für Nationalstiftung 1924; 36) Kollekte für den Notstandsfonds 1924; 37) Ergebnis der Kollekte für die Judenmission 1924; 38) Glockentransport; 39) Orgelfurze; 40) Filmdarbietung für die Passionszeit; evangelische Bildkammer; 41) Apologetische Vorträge; 42) Konfirmationschein; 43) Kriegsgräberfürsorge; 44) Verbilligte Bibeln; 45) Weiters, Handbuch der Kirchengesetze; 46) Verbilligte Schriften. — II. Personalveränderungen: 47) bis 50).

I. Bekanntmachungen.

26) G.-Nr. I. 548.

Vorbereitung der Kirchensteuereinzahlung für 1925.

Der Oberkirchenrat wird der Ende Februar zusammentretenden Landes Synode einen Gesekentwurf betr. die Einziehung von Kirchensteuern von den zu Vorauszahlungen nicht verpflichteten Einkommensteuerpflichtigen vorlegen. Es ist, um nach Fertigstellung dieses Gesetzes möglichst bald mit der Einziehung der Kirchensteuern beginnen zu können, erforderlich, daß schon jetzt mit den Vorarbeiten begonnen wird. Dazu sind in allen Gemeinden Urlisten der betr. Kirchensteuerpflichtigen anzulegen, für die die bisherigen Leiter der Einziehung der Kirchensteuern an den Sizen der Finanzämter vom Oberkirchenrat Formulare erhalten haben. Die Kirchengemeinderäte werden ersucht, den Leitern bei der Aufstellung dieser Listen auf Anfordern jede nur mögliche Unterstützung zu leisten. Gegebenenfalls sind von den Kirchengemeinderäten besondere Arbeitsausschüsse zu wählen, in die nach § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung auch geeignete Persönlichkeiten gewählt werden können, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören.

Es wird darauf hingewiesen, daß es erwünscht erscheint, daß sowohl der Leiter am Sizen des Finanzamts als auch der Kirchengemeinderat selbst im Besitze einer solchen Urliste ist, die nicht nur für die Steuereinzahlung, sondern auch als Anfang einer Liste der Gemeindeangehörigen für die Kirchengemeinde selbst von großem Wert sein kann. Es wird daher möglichst die Liste in zwei Ausfertigungen anzulegen sein.

Schwerin, den 30. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

27) G.-Nr. I. 487.

Tagung der Landessynode.

Der Oberkirchenrat hat die Landessynode auf Antrag des Synodalausschusses zu einer außerordentlichen Tagung auf Dienstag, den 24. Februar d. J., vormittags 10¹/₄ Uhr, nach Schwerin, zusammenberufen. Nach § 26 der Kirchenverfassung hat in allen Kirchen des Landes am Sonntag Estomihi Fürbitte für die Landessynode zu erfolgen. Das Muster für diese Fürbitte findet sich in der Sammlung der Gebete (Kirchliches Amtsblatt Nr. 18/1924) unter Nr. 19 a Seite 29. Gegenstand der Beratung wird das Kirchensteuergesetz für 1925 bilden. Da diese Tagung der Landessynode voraussichtlich nur wenige Tage dauern wird, findet an den folgenden Sonntagen eine Fürbitte nicht mehr statt.

Schwerin, den 27. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

28) G.-Nr. I. 486.

Vorberanschlagung für 1925.

Der Oberkirchenrat erinnert an die umgehende Einsendung der noch ausstehenden Vorberanschlagungen für 1925 (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 20 v. J., S. 230 ff.). Als äußerster Termin für die Einsendung dieser Veranschlagungen wird nunmehr der 15. Februar d. J. bestimmt. Sollten Vorberanschlagungen für 1925 bis dahin nicht eingefandt sein, so muß angenommen werden, daß auf Zuschußzahlungen aus der Landeskirchenkasse für 1925 endgültig verzichtet wird.

Soweit die Vorberanschlagungen bisher nicht eingegangen sind oder soweit die Abrechnung wegen verspäteter Einsendung (nach dem 15. Januar d. J.) noch nicht abgeschlossen werden konnte, erhalten die regelmäßigen Gehaltsempfänger die Februarzahlung vorläufig nach den bisherigen Prozentsätzen. Rückfragen wegen der Vorberanschlagung für 1925 sind möglichst umgehend zu beantworten, da auch eine Verzögerung der Beantwortung dieser Rückfragen den rechtzeitigen Anschluß der Berechnungen unmöglich macht.

Der Oberkirchenrat erinnert an die Bestimmung der vorgenannten Bekanntmachung, daß über Zahlungen und Lieferungen, die seit 1906 in Wegfall gekommen sind, besonders zu berichten ist, soweit es sich nicht um abgelöste Stolgebühren und Alterszulagen handelt. Die Rückseite der Veranschlagungen ist nicht mit Bemerkungen zu beschreiben. Bemerkungen sind auf besonderen Anlagen zu machen. Die Rückseite der Veranschlagungsformulare ist freizulassen, soweit nicht Abschlagzahlungen aus der Landeskirchenkasse anzuführen sind.

Schwerin, den 27. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

29) G.-Nr. I. 215.

Trauung Nichtkonfirmierter.

Der Oberkirchenrat nimmt Anlaß, den Herren Pastoren im nachstehenden Kenntniß zu geben von seiner dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium

in Dresden auf dessen Anfrage erteilten Auskunft über das in unserer Landeskirche in obenbezeichneter Frage beobachtete Verhalten.

In der evangelisch=lutherischen Landeskirche von Mecklenburg=Schwerin können Nichtkonfirmierte zur Trauung nicht zugelassen werden, da dieselben ohne Feststellung ihrer Abendmahlsfähigkeit und ohne ihr ausdrückliches Bekenntnis zum Glauben der lutherischen Kirche nicht als deren vollberechtigte Glieder angesehen werden können, vielmehr noch auf der Stufe der Katechumenen stehen. Es wird daher, falls ein Nichtkonfirmierter die Trauung begehrt, die Nachholung der Konfirmation gefordert, die jedoch privatim und in der Stille geschehen kann, mit nachfolgender Abendmahlsfeier beider Verlobten und etwaiger sonstiger Angehörigen. Die Frage vorgängigen Unterrichts richtet sich nach dem in einem eingehenden seelsorgerlichen Gespräch festzustellenden Maß der christlichen Erkenntnis des Nichtkonfirmierten und wird wesentlich auch davon abhängen, ob und wie lange derselbe am Regilionsunterricht der Schule teilgenommen hat. Das Ziel dieses Unterrichts ist die Feststellung der Abendmahlsreife auf Grund einer nach dem kleinen lutherischen Katechismus, von dessen Auswendiglernen jedoch abzusehen ist, vermittelten Glaubenserkenntnis und der überzeugten Zustimmung des Nichtkonfirmierten zu den vorgeschriebenen Konfirmationsfragen.

Zur Vermeidung einer aus Unkenntnis des Tatsachenbestandes zugelassenen Trauung von Nichtkonfirmierten sind übrigens die Pastoren hiesiger Landeskirche wiederholt angewiesen worden, sich bei Traumeldung unbekannter Personen darüber Sicherheit zu verschaffen, daß dieselben konfirmiert sind.

Schwerin, den 15. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

30) G.-Nr. I. 273.

Gemeindeberichte.

Ein Antrag der Vereinigung mecklenburgischer Pröpste weist mit Recht darauf hin, daß sich in der Zählung der Gemeindeberichtsahre und des jeweiligen Ablieferungsjahres eine große Verschiedenheit in den Kirchenkreisen und einzelnen Propsteien eingestellt hat. So enthalten z. B. die letzten hier eingegangenen Berichte die voneinander abweichenden Berichtszeiträume 1918—20, 1917—21, 1921—23. Zur Wiederherstellung der durchaus notwendigen Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit ordnet der Oberkirchenrat daher an, daß zu den Sommer synoden des Jahres 1925 von sämtlichen Pfarren des Landes die bis dahin fälligen Berichte, deren letzter also das Kalenderjahr 1924 zu umfassen hat, einzuliefern sind. Demnächst sollen dann über die beiden Kalenderjahre 1925/26 zu den Sommer synoden 1927 und von da ab wiederum über dreijährige Zeiträume die Berichte in der Art erfolgen, daß jedes durch drei teilbare Jahr als Berichtsjahr über die drei jeweilig zurückliegenden Kalenderjahre zu gelten hat.

Einem weiteren Antrag derselben Vereinigung stattgebend, bestimmt der Oberkirchenrat, daß, nachdem bereits durch Verfügung vom 1. September 1916 für Kirchenbuchführung und Gemeindeberichte das Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, fortan auch zur Vermeidung einer doppelten Zählungsweise und Be-

rechnungsarbeit von Adventsberichten abzusehen ist, an deren Stelle **Neujahrsberichte** zu erstatten sind.

Schwerin, den 15. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

31) G.-Nr. I. 159.

Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur.

Seit einigen Jahren stehen die evangelischen Jungmänner-Vereine im tatkräftigen Kampf gegen den Schund und Schmutz in Wort und Bild, der zur Grundung einer eigenen Schundkampfstelle geführt hat, die auch ein besonderes Nachrichtenblatt, „Der Schundkampf“, das einzige derartige Blatt in Deutschland überhaupt, herausgibt.

Zu dem vorjährigen Reichswerbetage der evangelischen Jungmänner-Bünde am 9. November ist allgemein in sämtlichen Jungmänner-Vereinen erneut zur Schundbekämpfung aufgerufen und eine Entschliezung gefaßt worden, die von der Reichsregierung das schon lange erwartete Jugendschutzgesetz gegen den Schund fordert. Das Vorgehen unserer evangelischen Jungmänner würde aber entschieden noch mehr Nachdruck erhalten, wenn auch die Kirchengemeinden durch ihre Vertretungen ähnliche Entschliezungen an die Reichsregierung gelangen ließen.

Die Nummer 3 des Nachrichtenblattes der Schundkampfstelle „Der Schundkampf“ bringt die Erfahrungen auf dem Gebiete des Schundkampfes und die neuesten Forderungen, sowie auch das bisher auf evangelischer Seite Geleistete. Die Sondernummer ist portofrei zum Preise von 0,55 Mark durch die Bundeskanzlei des ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin C. 54, Sophienstraße 19, zu beziehen.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Kirchengemeinderäten dringend, das Vorgehen der evangelischen Jungmännervereine in der Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur durch entsprechende Anträge an die Reichsregierung zu unterstützen. Es bedarf keines Hinweises, von welcher grundlegenden Bedeutung dieses Vorgehen für die gesamte Entwicklung unseres Volkes ist.

Der zurzeit dem Reichsrate vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor schädlichen Schriften hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden für Massenverbreitung bestimmte Schriften ohne künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, die nach Form und Inhalt verrohend oder entsittlichend wirken oder von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist, in Listen aufgenommen und folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie sind vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgehalten, sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern

oder an andern von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch sind sie vom Auffuchen von Bestellungen ausgeschlossen;

3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren nicht zum Kauf angeboten werden, an sie gegen Entgelt nicht abgegeben oder ausgeliehen, auch von Dritten nicht für solche Personen käuflich erworben oder gegen Entgelt entliehen werden.

§ 2.

Die zur Aufstellung und Ergänzung der im § 1 bezeichneten Listen erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 3.

Wer vorsätzlich einem im § 1 enthaltenen Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu Mark bestraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Für die endgültige Fassung dieses Gesetzes ist zu fordern:

1. die Einrichtung von sogen. Spruchkammern, welche die Entscheidung darüber zu fällen haben, wann ein Buch oder eine Schrift auf die Verbotliste kommt;
2. die Erfassung auch der Reklame für solche Schriften, öffentliche Schaustellungen, Tanzergnügungen und Handelsartikel durch das Gesetz;
3. die Heraufsetzung der Altersgrenze im § 1, Absatz 3, von 18 auf 21 Jahre;
4. die Verschärfung der Strafe im Wiederholungsfalle, etwa durch Einziehung der Schrift, zeitweises Handelsverbot oder Stellung unter Vorzensur bei Verlegern, die wiederholt gegen das Gesetz verstoßen.

Schwerin, den 17. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

32) G.-Nr. I. 178.

Geburtenrückgang.

Der Oberkirchenrat gibt den nachfolgenden Aufruf des Generalsekretärs des Deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit in Plözenssee den Herren Pastoren bekannt.

Schwerin, den 13. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

Mit Aufmerksamkeit und steigender Besorgnis verfolgen vaterländisch gefinnene und christliche Kreise den Absturz der Geburten in den Jahren 1922, 1923 in

Deutschland. Clemenceau hat das grausame Wort gesprochen: „Deutschland hat 20 Millionen Menschen zuviel.“ Sind wir im Begriff, auch diese Bedingung unserer Feinde zu erfüllen? Vor dem Kriege lag in den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Versuchlichkeit zu der großen Volkssünde, die den Geburtenrückgang herbeiführt. Jetzt hat das über uns hereingebrochene Geschick eine große Erschwerung der Kindererziehung durch Wohnungsnot und Ernährungsnot zur Folge. Das, womit wir früher frevelhaft und leichtfertig gespielt haben, hat uns Gott zu einer wirklich schwer überwindbaren Schwierigkeit gemacht.

Schon vor dem Kriege war für jeden Weiterblickenden die Lage besorgnisserregend. Der Deutsche Sittlichkeits- und Rettungsverein hat zuerst auf seiner Konferenz in Frankfurt a. M. im Jahre 1907 durch ein von ärztlicher Seite gehaltenes Referat auf die heraufziehende Gefahr aufmerksam gemacht. Im Jahre 1910 schrieb Elias Schrenk aus großer Sorge heraus sein „Notsignal“. Man hörte nicht auf ihn. Statistiker und Volkswirtschaftler nahmen die Frage noch leicht. Dann kam der Krieg. Es war nicht zu erwarten, daß nach dem Kriege, auch bei einem glücklichen Ausgang, der Wille und die Freude, Kinder großzuziehen, wieder erstarken werde. Woher sollte diese Belebung der sittlichen Kräfte kommen? Ein kurzer Anstieg der Geburtenzahl nach dem Kriege war naturgemäß und vorauszusehen, er konnte nicht lange anhalten. Der Lauf der Dinge hat dieser Auffassung recht gegeben. Die Lage gestaltet sich weiter besorgnisserregend. Worin besteht nun das Kennzeichnende der jetzt einsetzenden Entwicklung?

In Mitteldeutschland, in dem Einfluszbereich der großen Städte Berlin, Hamburg, Stettin, Dresden, Leipzig, Halle, Magdeburg, Hannover war der Zustand schon längere Zeit hoffnungslos. Das Zwei-, Ein-, Rein-Kindersystem bürgerte sich immer mehr ein. Der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle fiel auf das Tausend der Einwohner, berechnet seit 1904:

	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13
in Berlin	7,7	7,4	9,1	8,9	7,9	6,5	6,8	5,2	6,0	6,1
in Brandenburg	10,5	8,9	11,9	11,4	10,3	10,4	9,4	7,3	8,0	7,8
in Hamburg	10,7	10,2	10,8	10,8	10,8	10,1	9,2	7,4	8,4	9,0

Wie schnell solche Schäden sich vergrößern, zeigen die Zahlen der Nachkriegszeit: Brandenburg weist noch einen Überschuß auf von 1922 + 5,1; 1923 + 3,8. Berlin hat einen Sterbefall=Überschuß von 1922 - 1,9; 1923 - 2,9 (11 214 Personen). Hamburg 1922 + 2,4; 1923 + 1,8.

Eine kleine Beruhigung war es immer noch, daß dieser mitteldeutschen Zersetzung die Randgebiete stark Widerstand leisteten: Der kinderreiche, slawisch durchsetzte Osten, der gesunde Süden, der auf diesem Gebiet durch den Katholizismus noch gestärkte Westen. Diese Landstriche bieten bis zum Kriege Überschußzahlen, die 10 pro Mille um 3, 4, 5 übersteigen, ja, auf 17, 18, 19 pro Mille ansteigen.

Die Hoffnung, daß von den Randgebieten aus die Lebenskraft des inneren Deutschland sich erneuern könnte, ist durch die Nachkriegs-Entwicklung so gut wie zerstört. Die Randgebiete weisen erschreckende Einbruchsstellen auf. Im Osten sind kinderreiche Striche abgetrennt. Niederschlesien ist 1923 auf 6,0 Überschuß gesunken. Die Rheinprovinz, die sich 1904-13 noch auf 18, 17, 16, 15 pro Mille gehalten hatte, fällt 1923 auf 8,6.

Und besonders auffallend: Württemberg (1913 11,7) fällt 1922/23 von 7,3 auf 3,9! Schon diese Zahlen lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß wir in den nächsten Jahren im allgemeinen noch einen weiteren Abstieg zu erwarten haben.

Wie fügt sich Mecklenburg in dies Bild ein? Es ist schon seit langer Zeit dem starken Niedergang des Nachbarbereiches Hamburg, Brandenburg, Berlin verfallen.

04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	20	21	22	23
10,4	8,9	10,6	9,4	8,6	10,6	10,0	6,7	7,8	8,6	10,3	11,8	7,4	5,2

Für einen möglichen Aufstieg wird von Bedeutung sein, ob man die Ursachen des Niederganges erkennt und zu beheben sucht. Seelsorge und Predigt werden an dieser Not nicht weiter vorübergehen dürfen.

33) G.-Nr. I. 605.

Evangolisches Literaturblatt „Eckart“.

Von dem Evangelischen Presseverband für Deutschland (E. V.), Abteilung Deutsche Zentrale für die Förderung der Volks- und Jugendliteratur, in Verbindung mit dem evangelischen Volksbildungsausschuß, ist das evangelische Literaturblatt „Eckart“ neubegründet worden. Dies Blatt will aus bewußt-evangelischer Einstellung heraus zu den künstlerischen und kulturellen Fragen der Gegenwart Stellung nehmen, dabei aber auch den geistigen und ästhetischen Forderungen der Zeit Genüge leisten. Insbesondere beschäftigt sich das Blatt in dem angegliederten Volksbildungsteile mit den theoretischen und praktischen Fragen der evangelischen Volksbildungsarbeit.

Der „Eckart“ ist das Führerblatt der „Evangelischen Buchgemeinschaft“, einer Arbeitsgemeinschaft, die darauf abzielt, die Schätze deutscher Kunst, die Kulturwerte deutscher Literatur und die Lebenszeugnisse evangelischen Schrifttums zur Grundlage einer deutschen und evangelischen Volkskultur zu erheben.

Je größeren Eifer die katholische Kirche in großzügigen Organisationen dieser Art zur Verbreitung der katholischen Weltanschauung entfaltet, um so mehr muß sich die evangelische Christenheit in heiligem Wettstreit bewegen fühlen, dahin zu wirken, daß eine Literatur ihres Geistes in die weitesten Kreise des Volkes kommt und an die Stelle des Verderblichen das Gute setzt.

Die Evangelische Buchgemeinschaft hat ihre Hauptgeschäftsstelle in Berlin SW. 61, Johanniterstr. 5. Sie teilt sich in die Gruppen A, B und C, mit einem Jahresbeitrag von bezw. 6,50 M., 8 M. und 10,50 M. Gruppe A erhält das Familienblatt „Quellwasser“ und eine Buchgabe, Gruppe B die Zeitschrift „Eckart“ und eine Buchgabe, Gruppe C das „Quellwasser“, den „Eckart“ und eine Buchgabe. Der Eintritt in die Evangelische Buchgemeinschaft geschieht mit Zahlung von 1 M. Postcheckkonto der Evangelischen Buchgemeinschaft ist: Darlehns- und Wirtschaftshilfe für das deutsche evangelische Schrifttum, E. G. m. b. H., Berlin-Steglitz, Berlin 38 786.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Pastoren, in den Kirchgemeinderäten und bei Gemeindegliedern die Aufmerksamkeit auf die Evangelische Buchgemeinschaft zu lenken.

Schwerin, den 31. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

34) G.-Nr. I. 388.

Kollekte für den Erwerb des Hainstein-Grundstücks in Eisenach.

Am Nordabhange der Wartburg, innerhalb der sogenannten „blauen Linie“, welche die Aufführung von Gebäuden neben dem Wartburgberge verbietet, liegt auf einer grünen Bergkluppe die Kuranstalt Hainstein. Bis vor kurzem in privatem Besitz, stand sie in Gefahr, in ungeeignete Hände zu kommen. Mit Hilfe kirchlich gesinnter Kreise in Deutschland und im Auslande ist es gelungen, zum Ankauf und Betrieb der Kuranstalt die erforderlichen, sehr erheblichen Geldmittel dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zur Verfügung zu stellen. Von den 75 Betten, die in der Anstalt für Kurgäste zur Verfügung stehen, soll immer ein beträchtlicher Teil für evangelische Pfarrer vorbehalten werden. Der 33 000 qm große Park, der sich auf der einen Seite bis zur Talsohle hinabzieht, im übrigen aber schöne Terrassen und Ruheplätze enthält, wird ihnen Erholung spenden. Auch sonst ist in dem Gesellschaftsvertrage festgelegt, daß das Unternehmen kirchlich-evangelischen Interessen und solchen allgemeinen Interessen dient, die diesem Zwecke nicht widersprechen. Die Gesellschaft soll nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, aber in einer Weise, die der evangelischen Weltanschauung entspricht.

Bei dem Erwerbe des Hainsteins war Gefahr im Verzuge. In wenigen Tagen mußten die gesamten Gelder aufgebracht werden, wenn nicht der ganze Plan scheitern sollte. Es wurde daher beschlossen, die Kosten, soweit sie nicht von privater Seite aufgebracht waren, auf die einzelnen Landeskirchen nach dem für die Umlagen zum Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß geltenden Maßstabe zu verteilen. Auch die Mecklenburg-Schwerinsche Landeskirche hat sich durch Zahlung von 6000 Mark beteiligt und hierfür eine entsprechende Anzahl von Aktien erworben. Der Landeskirkenkasse standen hierfür Statmittel nicht zur Verfügung, die Zahlung konnte daher nur als Vorschuß geleistet werden, für den es jetzt Deckung zu schaffen gilt. Der Oberkirchenrat ordnet daher zur Beschaffung der für den Erwerb des Hainsteines erforderlichen Geldmittel für den 19. April d. J., den Sonntag Quasimodogeniti, eine allgemeine Kirchenkollekte an, deren Erträge alsbald an die Landeskirkenkasse einzusenden sind. Ein etwaiger Überschuß wird dem kirchlichen Notstandsfonds zugeführt werden. Es ist hiermit jedem Gemeindeglied Gelegenheit gegeben, zu dem Erwerbe des wegen seiner Lage zur Lutherburg einzigartigen Grundstücks beizutragen.

Schwerin, den 19. Januar 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m e

35) G.-Nr. I. 256.

Kollekte für Nationalstiftung 1924.

Die Kollekte für Nationalstiftung (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 von 1924, Seite 152), deren Ertrag bis spätestens 15. Dezember 1924 an die Oberkirchenratskasse eingesandt werden sollte, hat bis heute den Betrag von 3604,35 Mark erbracht.

Es stehen die Erträge aus nachstehenden 12 Gemeinden noch aus:

Basedow, Belitz, Biendorf, Alt Bukow, Conow, Demen, Krißkow, Mar-
niz, Rühn, Ruffow, Schwaan, Vielitz.

Die umgehende Einsendung der noch ausstehenden Beträge ist erforderlich. Undernfalls ist zu berichten, warum die Kollekte Erträge nicht erbracht hat.
Schwerin, den 17. Januar 1925.

36) G.-Nr. I. 232.

Kollekte für den Notstandsfonds 1924.

Die Kollekte für den Notstandsfonds 1924 hat den Gesamtertrag von 2749,75 Mark ergeben.
Schwerin, den 14. Januar 1925.

37) G.-Nr. I. 136.

Kollekte für die Judenmission 1924.

Die Kollekte für die Judenmission hat bis zum Schluß des Jahres 1924 insgesamt 1496,48 Mark erbracht.
Schwerin, den 10. Januar 1925.

38) G.-Nr. I. 335.

Glockentransport.

Laut Mitteilung der Deutschen Reichsbahngesellschaft ist die Frachtfreiheit für Sendungen von Glocken, falls diese zum Ersatz der im Kriege abgelieferten Kirchenglocken dienen, über den zunächst vorgesehenen Termin des 31. Dezember 1924 hinaus bis zum 30. Juni 1925 unter Zustimmung der Reichsregierung verlängert worden.

Schwerin, den 17. Januar 1925.

39) G.-Nr. I. 272.

Orgelkurse.

Anmeldungen zu dem in Gemäßheit der Verfügung vom 19. Januar 1924 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 2, S. 16) auch für das laufende Jahr vorgesehenen landeskirchlichen Orgelkursen in Schwerin, die nach Ostern d. J. an einem noch näher zu bestimmenden Termin beginnen werden, sind bis zum 15. März 1925 an den Oberkirchenrat zu richten. Die Bewerber werden sich zum Erweis ihrer Zulassungsfähigkeit einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben. Die Herren Pastoren werden ersucht, den Gemeinden diese Verfügung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Schwerin, den 15. Januar 1925.

40) G.-Nr. I. 427.

Filmdarbietung für die Passionszeit.

Die Geschäftsstelle des Evangelischen Presbyterverbandes Mecklenburg beabsichtigt, für die Passionszeit den „Christusfilm“ nach Mecklenburg kommen zu lassen. Ein entsprechender Vorführungsapparat nebst Vorführer wird seitens der Geschäftsstelle gestellt. Die Verwendung ist überall da möglich, wo elektrisches Licht zur Verfügung steht. Für den Vorführer wird freie Verpflegung nebst

Quartier erbeten. An Unkosten entstehen nur die Reise und der Transport für den Apparat, sowie ein Tagegeld für den Begleiter. Bei Erhebung eines geringen Eintrittsgeldes (etwa 60 Pf. für Erwachsene und 40 Pf. für Kinder) können nach den bisherigen Erfahrungen sämtliche Unkosten leicht gedeckt werden. Ein etwa entstehender Überschuß verbleibt auf Wunsch bis zur Hälfte der betreffenden Gemeinde.

Da die Bereitstellung des Films für die angegebene Zeit nur bei beschleunigter Entscheidung gewährleistet werden kann, wollen diejenigen Herren Pastoren, welche den Film bei sich vorführen zu lassen wünschen, dies unter Angabe der Anzahl der erwünschten Vorführungen umgehend der Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg in Rostock-Gehlsdorf mitteilen.

Evangelische Bildkammer.

Zur Ersparung von Verzögerungen und Enttäuschungen macht die Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg in Rostock-Gehlsdorf darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf Lichtbildapparate, Lichtbildserien usw. nur dann Aussicht auf schnellste Erledigung haben, wenn sie an die genannte Geschäftsstelle (Abt. Bildkammer) gerichtet werden. Infolge einer mit der Evangelischen Bildkammer für Deutschland sowie mit der Deutschen Lichtbildgesellschaft getroffenen Vereinbarung hat der Evangelische Presseverband Mecklenburg die Vertretung der beiden genannten Stellen für den Bezirk Mecklenburg übernommen, und zwar sowohl bezüglich der käuflichen Erwerbung von Apparaten und Bilderserien (Glas und Filmband) wie auch bezüglich Entleiherung und Auskunftsverteilung.

Der Oberkirchenrat empfiehlt, bei vorkommenden Gelegenheiten sich in allen Fragen des Lichtbildwesens zunächst an die Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg in Gehlsdorf zu wenden.

Schwerin, den 23. Januar 1925.

41) G.-Nr. I. 430.

Apologetische Vorträge.

Auf Ersuchen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft bringt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinderäten im folgenden ein Verzeichnis der Redner zur Kenntnis, die sich bereit erklärt haben, auf Anfordern den Gemeinden die nachstehend bezeichneten Vorträge zu halten. Die Kirchengemeinderäte werden ersucht, sich im Bedarfsfalle mit den Rednern unmittelbar in Beziehung zu setzen. Erwartet wird Erstattung der Reisekosten III. Klasse, Gewährung freien Aufenthalts und eines Honorars von 25 Mark je Vortrag (zu IV.: Reise II. Klasse und 50 Mark).

Rednerliste.

I. Prof. D. von Walter, Rostock.

1. Was wollte Jesus?
2. Luthers Frömmigkeit in ihrer Bedeutung für die Gegenwart.
3. Wittenberg und Rom.

- II. Prof. D. BüchseI, Rostock.
1. Was ist Nachfolge Jesu?
 2. Der erste Zusammenstoß zwischen der Kirche und dem Staat.
- III. Prof. D. Baumgärtel, Rostock, Göbenstr. 7.
1. Der Kampf um das Alte Testament.
 2. Friedrich Delitzsch' „Große Täuschung“.
 3. Das Wesen des alttestamentlichen Prophetismus.
 4. Die kritische Forschung am Alten Testament, ihre Notwendigkeit und ihr Nutzen für die Frömmigkeit.
 5. Methoden und Aufgaben der alttestamentlichen Wissenschaft.
 6. Die babylonische und israelitische Religion.
 7. Die Entwicklung der israelitischen Religion.
- IV. Prof. D. Rittel, Greifswald.
- Jesuz und die Juden.
- V. Prof. Dr. Bruhnz, Rostock (Kunstgeschichte).
1. Protestantismus und bildende Kunst.
 2. Protestantische Darstellungen in der Kunst des 16. Jahrhunderts.
- VI. Landesbischof D. Tolzien, Neustrelitz.
1. Das Dasein Gottes.
 2. Die Weltregierung Gottes.
 3. Das erste Blatt der Bibel.
 4. Der Mensch.
 5. Entwicklung und Offenbarung.
- VII. Oberkirchenrat Goesch, Schwerin, Marienstr. 8.
1. Deutschtum und Christentum.
 2. Masse — Persönlichkeit — Gemeinde.
 3. Die christliche Persönlichkeit und die anderen.
- VIII. Oberkirchenrat Sieden, Schwerin, Bischofstr. 4.
1. Religion und Christentum.
 2. Idealismus und Christentum.
- IX. Pastor D. Schmalz, Schwerin, Bismarckstr. 11.
1. Die Anthroposophie R. Steiners und das Christentum.
 2. Das anthroposophische Christentum der „Christengemeinschaften“.
 3. Rasse und Religion, eine Auseinandersetzung mit Spengler.
 4. Völkische Religion?
- X. Domprediger Haack, Schwerin, Am Dom.
1. Das Alte Testament und das Christentum.
 2. Die moderne Kulturkrise und die evangelische Kirche.
 3. Die soziale Frage und die evangelische Kirche.
 4. Die Bedeutung der Kirche für die evangelische Frömmigkeit.
 5. Mystik, Idealismus und Christentum.
 6. Wissenschaft und Glaube.

7. Glaube und Dogma.
8. Können wir Gott erkennen? (Die Offenbarungsfrage.)
9. War Jesus Gottes Sohn?
10. Ist die Sittenlehre Jesu noch zeitgemäß?

XI. Pastor Bard, Sternberg.

1. Gibt es einen Gott?
2. Wer war Christus?
3. Christi Kraft in der Gegenwart.
4. Die „Fülle der Zeit“ und die Geburt Christi.
5. Das Christentum und der moderne Zeitgeist.
6. Das Persönlichkeitsideal der Gegenwart.
7. Die Bedeutung des Religionsunterrichts für unsere Kinder und unser Volk.
8. Die Erlösungssehnsucht der Menschheit und das Kreuz Jesu Christi.
9. Das Christentum und die gegenwärtige Not unseres Volkes.
10. Vom Pessimismus zur „Frohen Botschaft“.

XII. Pastor Gaehdgens, Parum bei Dümmerhütte.

1. Immanuel Kants Bedeutung für die Gegenwart.
2. Neue Gedankenbildungen der Philosophie (Brunstäd).
3. Moderner Individualismus und Kirche.
4. Die Bedeutung der Geschichte fürs religiöse Leben.
5. Die Eigenart unserer Mecklenburgischen Landeskirche.
6. Oswald Spenglers Stellung zum Christentum.

Schwerin, den 23. Januar 1925.

42) G.-Nr. I. 447.

Konfirmationsschein.

Die Geschäftsstelle des Evangelischen Presbyterverbandes Mecklenburg empfiehlt zur bevorstehenden Konfirmation zwei künstlerisch ausgeführte Konfirmations-scheine, von denen der eine für Knaben, der andere für Mädchen vorgesehen ist. Den ersteren schmückt ein Bild von Rudolf Schäfer, während der zweite von Hannchen Hanny ansprechend ausgestattet ist. — Der Preis beträgt für das einzelne Stück 15 Pfg., für 20 Stück 2,60 Mark, für 50 Stück 6 Mark. Bei Bestellungen von 20 Stück an erfolgt die Zusendung portofrei. Bestellungen sind möglichst rechtzeitig an die genannte Geschäftsstelle in Gehlsdorf zu richten.

Gleichzeitig empfiehlt die Geschäftsstelle eine Konfirmationspostkarte mit einem Bilde von Rudolf Schäfer, die für den Preis von 3 Pfg. (von 50 Stück an 2½ Pfg.) abgegeben werden kann. Die Karte ist besonders geeignet für den Vertrieb unter den Konfirmanden und verdient wegen der eindrucksvollen Bild-gabe weiteste Verbreitung. Bestellungen sind ebenfalls möglichst bald an die genannte Geschäftsstelle zu richten.

Schwerin, den 28. Januar 1925.

43) G.-Nr. I. 349.

Kriegsgräberfürsorge.

Das erste Heft des 5. Jahrganges der Kriegsgräberfürsorge ist für die Angehörigen Gefallener von besonderer Bedeutung: ein Mitglied des Volksbundes

Deutscher Kriegsgräberfürsorge, e. V., in dessen Geschäftsstelle, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 17 II, Probehefte der Zeitschrift zur Verfügung gestellt werden, berichtet sachlich und erschöpfend über die Möglichkeiten und Kosten der Überführung eines Gefallenen von der Westfront. Weitere Berichte über die Arbeit des Volksbundes und den Zustand der deutschen Kriegergräber in Frankreich, Belgien, England, Dänemark und Polen vervollständigen das lesenswerte Heft. Augenzeugen-Berichte geben ein anschauliches und zugleich beruhigendes Bild über den Umfang, den Zustand und die Pflege unserer Kriegsgräber in Italien.

Schwerin, den 19. Januar 1925.

44) G.-Nr. I. 503.

Verbilligte Bibeln.

Für minderbemittelte Gemeindeglieder stehen zur Verfügung:

50 Exemplare Normalbibeln, das Stück zu 50 Pfg.,
50 Exemplare Klein-Oktav-Bibeln, das Stück zu 80 Pfg.,
außerdem Traubibeln, das Stück zu 1,20 Mark.

Schwerin, den 28. Januar 1925.

45) G.-Nr. I. 527.

Weiters, Handbuch der Kirchengesetze.

Der Oberkirchenrat ersucht um Mitteilung, ob Exemplare des Handbuchs der im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin geltenden Kirchengesetze von den frühesten Zeiten bis Ende 1837 (Wismar, Verlag von H. Schmidt und von Cossels Ratsbuchhandlung, 1832) auf den Pfarren vorhanden sind und abgegeben werden können.

Schwerin, den 30. Januar 1925.

46) G.-Nr. I. 491 d.

Verbilligte Schriften.

Die Verlagsabteilung des Evangelischen Preßverbandes hat eine Reihe von Schriften ausgedient, die durch Lagerung usw. leicht beschädigt sind und die daher zu einem wesentlich herabgesetzten Preise abgegeben werden können. Soweit der Vorrat reicht, werden abgegeben:

Verfassung der ev.-luth. Kirche von Mecklenburg-Schwerin nebst der Wahlordnung. Mit Erläuterungen. (2,50 M.), herabgesetzter Preis: 0,80 M.

Goesch, „Baldur oder Christus?“ (1,00 M.), 0,30 M.

Frahm, „Evangelischer Öffentlichkeitsdienst“ (0,15 M.), 0,05 M.

Flugschrift, „Um unsere Schule — um unsere Jugend“ (0,15 M.), 0,05 M., 100 Stück 3,00 M.

Haack, „Was hast du an deinem evangelischen Gesangbuche?“ (0,40 M.) 0,15 M., 50 Stück 5,00 M.

* Bestellungen auf diese Schriften sind unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung an die Geschäftsstelle des Evangelischen Preßverbandes in Rostock=

Gehlsdorf zu richten. Da der verfügbare Vorrat nicht sehr groß ist, empfiehlt sich eine beschleunigte Bestellung.

Schwerin, den 29. Januar 1925.

II. Personalveränderungen.

47) G.-Nr. I. 466.

Nach erfolgter Berichtigung des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen (Kirchliches Amtsblatt, S. 10) ist die vom Synodalausschuß vollzogene Wahl des Propstes D. Appel in Riebe und des Pastors Romberg in Gr. Laasch zum Mitgliede bezw. stellvertretenden Mitgliede der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten hinfällig geworden. An die Stelle des ersteren tritt der von der Landessynode am 15. Dezember 1922 gewählte Studiendirektor Schliemann in Lüthjeen, die Wahl des Vertreters bleibt der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentreten vorbehalten.

Schwerin, den 26. Januar 1925.

48) G.-Nr. III. 669.

Die Pfarre Neustadt II soll zum 15. April d. J. besetzt werden. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar d. J. beim Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 29. Februar 1925.

49) G.-Nr. II. 205.

Der von Gägelow nach Hagenow versetzte Vikar Köhn ist am 11. Januar 1925 in sein Amt an letztgenannter Gemeinde eingeführt worden.

Schwerin, den 15. Januar 1925.

50) G.-Nr. III. 626.

Der cand. theol. Herbert Propp, welcher mit der vertretungsweise Verwaltung der Pfarre Holzendorf beauftragt ist, wurde am 23. Dezember 1924 durch den Oberkirchenrat Goesch ordiniert.

Schwerin, den 28. Januar 1925.